

TOP II Suchtmedizin im Wandel – Ärztliche Verantwortung zwischen Prävention, Versorgung und Regulierung

Titel: Aufhebung der Legalisierung von Cannabis und Umsetzung von Schutz- und Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Beschlussantrag

Von: Dr. Karin Bremer als Abgeordnete der Ärztekammer Niedersachsen
 Dr. Raffael-Sebastian Boragk als Abgeordneter der Ärztekammer
 Niedersachsen

Der 130. Deutsche Ärztetag 2026 fordert den Gesetzgeber auf, die Legalisierung von Cannabis außerhalb des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufzuheben und sich damit insbesondere für eine schnellstmögliche Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Cannabis einzusetzen.

Unverzüglich umzusetzen sind ergänzend Schutz- und Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und die Intensivierung der Aufklärung vor den Gefahren des Cannabiskonsums. Effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen duldet keinen Aufschub.

Begründung:

Als Ärztinnen und Ärzte tragen wir Verantwortung für unsere Patientinnen und Patienten, und ganz besonders für Prävention, Früherkennung und gesundheitlichen Kinderschutz. Kinder und Jugendliche sind gegenüber psychoaktiven Substanzen wie Cannabis besonders vulnerabel. Frühzeitige Exposition und Normalisierung von Cannabiskonsum können sich negativ auf neurokognitive Entwicklung, psychische Gesundheit und schulische Leistungsfähigkeit auswirken. Ärztliche Prävention umfasst daher nicht nur die Vermeidung des Eigenkonsums, vor allem Minderjähriger, sondern auch den Schutz vor sichtbarer Alltagspräsenz, Geruchsexposition und sozialer Normalisierung.

Der Deutsche Ärztetag hat vor dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) vor einer Legalisierung von Cannabis gewarnt, er hat auf die Gefahren des Konsums, insbesondere für Kinder und Jugendliche aufmerksam gemacht. Gleichwohl verabschiedete der Bundesgesetzgeber das CanG, auch in der Annahme, sein Regelungskonvolut könne Kinder und Jugendliche schützen. Der vom Gesetzgeber als wirksam eingestufte Kinder- und Jugendschutz, insbesondere auf der Basis des § 5 Konsumcannabisgesetzes (KCanG), erweist sich jedoch als ineffizient. Nicht nur, dass diese Regelung die Orte, an

ANGENOMMEN

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 180

Stimmen Nein: 26

Enthaltungen: 11

denen der Konsum von Cannabis verboten ist, festlegt, nicht klar genug formuliert ist (Sichtregelung). Noch problematischer ist, dass derzeit nicht genug Möglichkeiten bestehen, diese Regelung zu vollziehen, geschweige denn faktisch jemals bestehen werden. Konsum ist, trotz der Regelung in § 5 KCanG, u. a. regelmäßig und unkontrolliert in und im Umfeld von Freibädern, Freizeitstätten, Schulhöfen und Sportstätten festzustellen. Verbote und Schutzregelungen, deren Vollzug nicht leistbar ist und nicht leistbar wird, bieten für Kinder und Jugendliche keinen Schutz. Die Lösung ist einfach: Die Legalisierung von Cannabis außerhalb des BtMG muss rückgängig gemacht werden. Auch die Bundesgesundheitsministerin Warken hat die Teillegalisierung zuletzt als Fehler bezeichnet - nun wird es Zeit, diesen Worten Taten folgen zu lassen.